

B E R I C H T

über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015

der
Hutter & Schrantz AG

Großmarktstraße 7

1230 Wien

1/12

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
Bestätigungsvermerk.....	5
Bilanz zum 31.12.2015.....	7
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1.2015 bis 31.12.2015.....	8
Anhang.....	10
Anlage 1 zum Anhang.....	19
Anlage 2 zum Anhang.....	20
Anlage 3 zum Anhang.....	21
Lagebericht.....	22
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	31

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Hutter & Schrantz AG

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz AG
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

Hutter & Schrantz AG ,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung vom 29.05.2015 der Hutter & Schrantz AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243b UGB) erstellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im März 2016 in den Räumen der Gesellschaft in Wien sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Beatrix Doppler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Hutter & Schrantz AG

der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Hutter & Schrantz AG

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Hutter & Schrantz AG

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft hat keinen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB erstellt.

Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. wesentliche Verluste, die das Jahresergebnis wesentlich beeinflusst haben, wurden nicht festgestellt.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigegeführten Jahresabschluss der

**Hutter & Schrantz AG,
Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Ständesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den

gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Graz, am 25.03.2016



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2015 €	Vorjahr €	Passiva	31.12.2015 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Grundkapital		
1. Konzessionen	381.752,36	296.165,96	Nennkapital	2.135.000,00	2.135.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen		
1. Grundstücke und Bauten	2.350.842,53	2.459.112,38	1. gebundene	363.500,00	363.500,00
2. technische Anlagen und Maschinen	28.527,30	56.378,13	2. nicht gebundene	390.516,01	390.516,01
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	152.793,83	179.858,18		754.016,01	754.016,01
4. geleistete Anzahlungen	20.396,52	20.396,52	III. Gewinnrücklagen		
	2.552.560,18	2.715.745,21	1. Rücklage für eigene Anteile	62.143,50	62.143,50
III. Finanzanlagen			2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	806.191,27	806.191,27
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.204.763,53	3.204.099,95		868.334,77	868.334,77
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.927.000,00	2.027.000,00	IV. Bilanzgewinn	1.931.632,74	1.919.963,46
3. sonstige Ausleihungen	62.143,50	62.143,50	davon Gewinnvortrag	1.820.488,46	1.766.865,37
	5.193.907,03	5.293.243,45		5.688.983,52	5.677.314,24
	8.128.219,57	8.305.154,62	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	22.981,08
I. Vorräte			2. Steuerrückstellungen	308,65	104.394,14
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	89.269,78	145.045,22	3. sonstige Rückstellungen	75.416,95	75.847,77
2. fertige Erzeugnisse	160.759,85	125.023,50		75.725,60	203.222,99
3. noch nicht abrechenbare Leistungen	201.961,00	193.500,00	C. Verbindlichkeiten		
	451.990,63	463.568,72	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.497.375,49	6.005.997,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	5.213,53
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.513,23	76.178,80	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.317,64	52.486,66
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.004.599,47	4.075.716,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.330,75	6.710,17
davon aus Lieferungen und Leistungen	6.486,62	171.985,12	davon aus Lieferungen und Leistungen	2.253,00	4.282,00
davon sonstige	3.998.112,85	3.903.730,88	davon sonstige	1.077,75	2.428,17
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.861,88	1.443,48	5. sonstige Verbindlichkeiten	2.262.224,82	2.273.487,92
	4.066.974,58	4.153.338,28	davon aus Steuern	123.160,31	186.051,78
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	25.070,79	1.284.577,61	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	20.032,49	18.418,40
	4.544.036,00	5.901.484,61		6.938.248,70	8.343.895,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	30.702,25	17.793,52			
Summe Aktiva	12.702.957,82	14.224.432,75	Summe Passiva	12.702.957,82	14.224.432,75

	2015 €	2014 €
1. Umsatzerlöse	2.198.124,53	2.318.711,82
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen, fertigen Erzeugnissen	-18.192,01	-47.583,04
3. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	152.772,83
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	144,00	0,00
c. übrige	605.465,01	658.309,72
	605.609,01	811.082,55
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a. Materialaufwand	766.358,19	898.394,27
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	309.554,52	360.670,93
	1.075.912,71	1.259.065,20
5. Personalaufwand		
a. Löhne	27.282,92	25.504,58
b. Gehälter	688.981,39	569.634,62
c. Aufwendungen für Abfertigungen	11.648,79	10.239,77
d. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	192.206,55	162.388,69
e. sonstige Sozialaufwendungen	8.315,07	7.998,78
	928.434,72	775.766,44
6. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen	319.695,93	390.859,61
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	21.668,03	17.851,02
b. übrige	527.184,61	605.726,32
	548.852,64	623.577,34
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-87.354,47	32.942,74
9. Erträge aus Beteiligungen	215.000,00	210.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen	215.000,00	210.000,00
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	65.340,07	66.855,29
davon aus verbundenen Unternehmen	65.340,07	66.855,29
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19,25	499,29
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	112.540,11	146.195,56
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	167.819,21	131.159,02
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	80.464,74	164.101,76

	2015 €	2014 €
15. Steuern vom Einkommen	-30.679,54	12.084,67
16. Jahresüberschuss	111.144,28	152.017,09
17. Auflösung unversteuerter Rücklagen a. sonstige unversteuerte Rücklagen	0,00	1.081,00
18. Jahresgewinn	111.144,28	153.098,09
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.820.488,46	1.766.865,37
20. Bilanzgewinn	1.931.632,74	1.919.963,46

ANHANG

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundsätzlich wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 samt Anhang die zwingend für Geschäftsjahre, die nach dem 30.6.1996 beginnen, anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften des UGB in der Fassung des EU-GesRÄG (und des IRÄG 1997) beachtet. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Zusammenfassungen nach § 223 Abs. 6 UGB werden nicht vorgenommen.

Aufgrund der im Jahr 2006 zum Stichtag 31.12.2005 erfolgten Spaltung ist die Hutter & Schrantz AG gem. § 246 Abs. 2 UGB nicht mehr konsolidierungspflichtig. Die Gesellschaft gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Drasta GmbH, Wien, an. Diese Gesellschaft ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, gemäß § 246 (1) UGB befreit.

Die Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen.

Die **planmäßigen Abschreibungen** erfolgen je nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer zu folgenden (Rahmen)Sätzen, die auch steuerlich anerkannt sind, nach der linearen Abschreibungsmethode:

	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände, allgemein	5 – 10
Geschäfts-, Betriebsgebäude und andere Bauten	10 – 50
Technische Anlagen und Maschinen	4 – 10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und – soweit abnutzbar – gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. dem zugrundeliegenden Nutzungsvertrag planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden in der Regel im Zugangsjahr gemäß § 13 EStG voll abgeschrieben. In der Entwicklung des Anlagevermögens werden sie als Zugänge und Abgänge ausgewiesen.

Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bzw. zu dem ihnen beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Ausleihungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sind in der Position „Ausleihungen“ im Anlagevermögen ausgewiesen. Sämtliche Ausleihungen haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** sind mit den Anschaffungswerten oder mit dem niedrigeren Börsenkurs zum Bilanzstichtag aktiviert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Buchwert.

Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie noch nicht abrechenbare Leistungen werden zu Herstellungskosten bewertet. Diese beinhalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten. Auf die Einbeziehung von sozialen Aufwendungen und Fremdkapitalzinsen (§ 203 Abs 3 und 4 UGB) in die Bewertung wird verzichtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bewertet, soweit nicht im Einzelfall erkennbare Risiken nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einen niedrigeren Wertansatz (idR Einzelwertberichtigung) bedingen.

Pauschale Forderungsabschreibungen wurden in Höhe von € 0,-- (Vorjahr: 0) vorgenommen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, deren (Entstehungs)Ursachen dem abgelaufenen Geschäftsjahr oder früheren Geschäftsjahren zuzuordnen sind bzw. waren und enthalten jene betragsmäßigen Vorsorgen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dafür erforderlich erscheinen.

Der Bilanzansatz für **Rückstellungen für** (Anwartschaften auf) **Abfertigungen** wurden nach finanzmathematischen Berechnungsmethoden unter Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 3 % bis zum Vorjahr ermittelt. Fluktuationsabschläge wurden nicht vorgenommen.

Rückstellungen für abfertigungsähnliche Verpflichtungen werden für Jubiläumsgelder gebildet; diese Vorsorge wird finanzmathematisch unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 3 % (Vorjahr: 3 %) berechnet. Von der Möglichkeit, für Personalfluktuationsabschläge vorzunehmen, wird nicht Gebrauch gemacht.

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Im Interesse einer klareren Darstellung wurden in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst.

Diese Posten sind im Anhang aufgegliedert und erläutert.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen, werden gemäß § 223 Abs 7 UGB nicht angeführt. Die Postenbezeichnungen werden gemäß § 223 Abs 4 UGB auf die tatsächlichen Inhalte verkürzt bzw. erweitert, soweit dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses zweckmäßig erscheint.

Die Urlaubsrückstellung wurde mit einem Monatsteiler von 21,65 (Vorjahr 17) berechnet und wurde somit eine Angleichung der Berechnung nach Unternehmens- und Steuerrecht vorgenommen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde unter Position 10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens der Vermerk „davon aus verbundenen Unternehmen“ hinzugefügt.

Bilanz**AKTIVA**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie der (kumulierten) Abschreibungen im Geschäftsjahr 2015 sind im **Anlagenspiegel** dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen. Ausgewiesen werden erworbene Rechte an Datenverarbeitungs-programmen und Webseiten, wobei der Buchwert zum Bilanzstichtag € 381.752,36 (Vorjahr: TEUR 296) ist.

Sachanlagen

Der Grundwert des bebauten Grundstückes betrug - unverändert zum Vorjahr – EUR 261.828,74. Die Sachanlagenzugänge im Jahr 2015 beliefen sich auf rund EUR 94.000,-- (Vorjahr: TEUR 134) und betreffen im Wesentlichen die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie von Kraftfahrzeugen.

*Finanzanlagen***Anteile an verbundenen Unternehmen**

Details siehe „Beteiligungsstruktur“

Ausleihungen

Details siehe „Fristigkeitspiegel“

Eigene Anteile

Der Bestand an eigenen Aktien beträgt – unverändert zum Vorjahr – 2.625 Stück. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,53 %. Die Aktien sind Teil eines Rückkaufprogramms.

Die neuerliche Ermächtigung zum Rückkauf eigener Anteile erfolgte durch die Hauptversammlung vom 29. Mai 2015.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Details siehe „Fristigkeitspiegel“

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 51.513,23 (Vorjahr: TEUR 76) beinhalten - wie im Vorjahr - nur kurzfristige Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 6.486,62 (Vorjahr: TEUR 172) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 3.884.121,85 (Vorjahr: TEUR 3.761) Forderungen aus der laufenden Verrechnung mit den verbundenen Unternehmen. Weiters sind in dieser Position Steuerumlagen an die Gruppenmitglieder der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG in Höhe von EUR 113.991,00 (Vorjahr: TEUR 143) enthalten. Die Forderungen haben mit Ausnahme von EUR 3.220.209,91 (Vorjahr: TEUR 3.188) eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 10.861,88 (Vorjahr: TEUR 1) betreffen Guthaben beim Finanzamt und Nachverrechnungen an Mieter (im Vorjahr im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt).

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft zum Großteil die Vorauszahlungen von Versicherungsprämien, EDV-Kosten sowie Gebühren für 2016 in Höhe von EUR 30.702,25 (Vorjahr TEUR 18).

Vom Aktivierungswahlrecht für die nach § 198 Abs 10 UGB aktivierbaren latenten Steuern wurde kein Gebrauch gemacht.

PASSIVA*Eigenkapital*

Das Grundkapital beträgt EUR 2.135.000,-- und setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Von den Kapitalrücklagen entfallen – unverändert zum Vorjahr – EUR 363.500,-- auf gebundene und EUR 390.516,01 auf nicht gebundene Kapitalrücklagen. Die Bestimmungen des § 130 AktG hinsichtlich der erforderlichen Höhe der gebundenen Rücklagen (10 % des Grundkapitals) sind somit erfüllt.

Die Gewinnrücklagen enthalten wie im Vorjahr eine Rücklage für eigene Aktien in Höhe von EUR 62.143,50 sowie freie Rücklagen in Höhe von EUR 806.191,27.

Zuweisung und Auflösung der Bewertungsreserve

Abschreibungen aufgrund nur steuerrechtlicher Vorschriften wurden im Posten Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen auf der Passivseite der Bilanz erfasst.

Die Zuweisung und Auflösung der Bewertungsreserve gliedert sich entsprechend den Posten des Anlagevermögens wie folgt:

	Stand		Stand
	1.1.2015	Auflösung	31.12.2015
Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen			
Bewertungsreserve gemäß § 7a EstG	0,--	0,--	0,--
Vorjahr	1.081,--	1.081,--	0,--

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellung wurde zu den sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert, da Anfang 2016 die Auszahlung erfolgte. Die Differenz zum steuerlichen Wertansatz beträgt EUR 9.669,06 (Vorjahr: TEUR 9) und ist versteuert.

Steuerrückstellungen

Die Körperschaftssteuerrückstellung beträgt € 308,65 (Vorjahr: TEUR 104).

Sonstige Rückstellungen

In dieser Position sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Kundenbereich über EUR 2.040,-- (Vorjahr: TEUR 1), dem Personalbereich über EUR 37.046,95 (Vorjahr: TEUR 38) und für sonstige Risiken mit EUR 36.330,-- (Vorjahr: TEUR 36) enthalten.

Verbindlichkeiten

Details siehe „Fristigkeitspiegel“

Die gesamten Verbindlichkeiten betragen EUR 6.938.248,70 (Vorjahr: TEUR 8.344). Es wurden keinerlei dingliche Sicherheiten gewährt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen ein erhaltenes Darlehen in Höhe von EUR 2.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 2.000). Weiters sind Lohnabgaben und Umsatzsteuerverrechnungen in Höhe von EUR 143.192,80 (VJ TEUR 204) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden. Die restlichen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 89.172,18 (Vorjahr: TEUR 69) werden ebenfalls im Folgejahr zahlungswirksam. Weiters sind noch Kauttionen in Höhe von EUR 29.859,84 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Miet- und Leasingverpflichtungen

Zum Bilanzstichtag ergaben sich keine Verpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr aus geleasteten und

gemieteten nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Vorjahr: TEUR 0).

Eventualverpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Haftungsverhältnisse.

Gewinn- und Verlustrechnung

(nach dem Gesamtkostenverfahren)

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2015 lagen mit EUR 2.198.124,53 (Vorjahr: T€ 2.319) um rund 5 % unter dem Vorjahreswert und wurden fast zur Gänze im Inland erwirtschaftet.

Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** in Höhe von EUR 167.819,21 (Vorjahr: TEUR 131) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 36.660,19 gestiegen. Die wesentlichen Gründe dafür sind die geringeren Zinsaufwendungen.

Die Position „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ beinhaltet Zinsen aus gewährten Darlehen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 65.340,07 (Vorjahr: TEUR 67). Diesen stehen Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 112.540,11 (Vorjahr: TEUR 146) gegenüber.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2005 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Sie hat mit den Gruppenmitgliedern eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung hinsichtlich positiver und negativer Steuerumlagen, Schlussausgleich, Fälligkeit der Steuerumlagen, Ermittlung der Steuerumlagen und Dauer bzw. Beendigung der Unternehmensgruppe abgeschlossen. Als Umlagemethode wurde die Stand-alone-Methode gewählt.

Der Körperschaftsteueraufwand beläuft sich auf EUR 82.412,43 (Vorjahr TEUR 157). Nach vertraglicher Weiterbelastung der Körperschaftssteuer an die Gruppenmitglieder in Höhe von EUR 113.991,00 (Vorjahr: TEUR 143) und Steuern aus Vorperioden in Höhe von EUR 899,03 (Vorjahr: TEUR 2) ergibt sich somit für den Gruppenträger selbst ein Steuerertrag von EUR 30.679,54 (Vorjahr: Steueraufwand TEUR 12).

Die mögliche aktive Ertragsteuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt zum Abschlussstichtag EUR 3.157,77 (Vorjahr: TEUR 5). Vom Aktivierungswahlrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

Sonstige Angaben

Personalstand

In 2015 waren durchschnittlich 13 Angestellte, 1 Arbeiter (Vorjahr: 12 Angestellte, 1 Arbeiter) beschäftigt.

Aufwand für Abfertigungen

	2015 EUR	2014 EUR
Vorstand/leitende Angestellte	0,--	0,--
ehemalige Vorstände/ leitende Angestellte und deren Hinterbliebene	0,--	0,--
andere Arbeitnehmer	<u>1.191,57</u>	<u>1.949,08</u>
	1.191,57	1.949,08

Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen wurden im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von EUR 10.457,22 (Vorjahr: TEUR 8) gezahlt.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung belaufen sich auf EUR 13.000,00 (Vorjahr: TEUR 13).

Bezüge der Organe

Zahlungen an den Vorstand wurden im Jahr 2015 wie im Vorjahr nicht geleistet. An ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebene wurden keine Bezüge (Vorjahr: TEUR 0) ausbezahlt.

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 15.430,-- (Vorjahr: TEUR 15).

Organe der Gesellschaft

Vorstand:

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Aufsichtsrat:

Doris HEINZ, Vorsitzende, eingetragen am 27.06.2015, davor Stellvertreterin des Vorsitzenden

Dr. Erich Pimmer, Vorsitzender bis 27.06.2015, eingetragen am 27.06.2015

Dkfm. Robert LOISCH, Stellvertreter der Vorsitzenden, eingetragen am 27.06.2015, davor Mitglied

KR Hans-Georg GÖTTLING, Mitglied, eingetragen am 27.06.2015

Ing. Josef PODESSER, Mitglied, eingetragen am 27.06.2015

Herbert Neubauer, Mitglied, verstorben, Löschung eingetragen am 27.06.2015

Gewinnverteilung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn von	EUR	1.935.635,81
eine Dividende von EUR 0,20 je Stückaktie, das sind (abzüglich 2.625 Stück eigene Aktien)	EUR	99.475,--
auszuschütten und den Restgewinn von	EUR	1.836.160,81
auf neue Rechnung vorzutragen.		

Wien, 25. März 2016

Der Vorstand
Martin Heinz
Dr. Hans Heinz
Martin Heinz



Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2015 in EUR

	Anschaffungs- u. Herstellkosten Beginn GJ €	Umbuchungen GJ €	Zugänge GJ €	Abgänge GJ €	Anschaffungs- u. Herstellkosten Ende GJ €	Kumulierte Abschreibungen Ende GJ €	Buchwert Ende GJ €	Buchwert Beginn GJ €	Zuschreibungen im Geschäftsjahr GJ €	Abschreibungen im Geschäftsjahr GJ €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:										
Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete										
1. Lizenzen	365.384,47	0,00	148.343,55	0,00	513.728,02	131.975,66	381.752,36	296.165,96	0,00	-62.757,15
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	365.384,47	0,00	148.343,55	0,00	513.728,02	131.975,66	381.752,36	296.165,96	0,00	-62.757,15
II. Sachanlagen:										
Grundstücke, grundstücksgleiche, Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund										
1.	8.226.247,96	0,00	56.054,04	0,00	8.282.302,00	5.931.459,47	2.350.842,53	2.459.112,38	0,00	-164.323,89
2. Technische Anlagen und Maschinen	506.997,13	0,00	5.158,00	0,00	512.155,13	483.627,83	28.527,30	56.378,13	0,00	-33.008,83
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	398.123,69	0,00	32.541,71	0,00	430.665,40	277.871,57	152.793,83	179.858,18	0,00	-59.606,06
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	20.396,52		0,00	0,00	20.396,52	0,00	20.396,52	20.396,52	0,00	0,00
	9.151.765,30	0,00	93.753,75	0,00	9.245.519,05	6.692.958,87	2.552.560,18	2.715.745,21	0,00	-256.938,78
III. Finanzanlagen:										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.204.099,95	0,00	663,58	0,00	3.204.763,53	0,00	3.204.763,53	3.204.099,95	0,00	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.027.000,00	0,00	0,00	100.000,00	1.927.000,00	0,00	1.927.000,00	2.027.000,00	0,00	0,00
3. Eigene Anteile	62.143,50	0,00	0,00	0,00	62.143,50	0,00	62.143,50	62.143,50	0,00	0,00
	5.293.243,45	0,00	663,58	100.000,00	5.193.907,03	0,00	5.193.907,03	5.293.243,45	0,00	0,00
	14.810.393,22	0,00	242.760,88	100.000,00	14.953.154,10	6.824.934,53	8.128.219,57	8.305.154,62	0,00	-319.695,93

Fristigkeitspiegel zum 31. Dezember 2015 (in €, mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in Tausend €)

	Restlaufzeit ab 31.12.2015			Summe €	€	Restlaufzeit ab 31.12.2014			Summe T€	T€
	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €			bis 1 Jahr T€	über 1 Jahr T€	über 5 Jahre T€		
AUSLEIHUNGEN										
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	1.927.000,00	0,00	1.927.000,00		0	2.027	0	2.027	
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0	
3. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0	
Summe Ausleihungen	0,00	1.927.000,00	0,00	1.927.000,00		0	2.027	0	2.027	
FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.513,23	0,00	0,00	51.513,23		76	0	0	76	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	784.389,56	3.220.209,91	0,00	4.004.599,47		888	3.188	0	4.076	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0	
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.861,88	0,00	0,00	10.861,88		1	0	0	1	
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	846.764,67	3.220.209,91	0,00	4.066.974,58		965	3.188	0	4.153	
VERBINDLICHKEITEN										
1. Anleihen (davon konvertibel EUR Vorjahr TEUR).....	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.497.375,49	0,00	0,00	4.497.375,49		6.006	0	0	6.006	
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00		5	0	0	5	
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.317,64	0,00	0,00	175.317,64		53	0	0	53	
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel/ und der Ausstellung eigener Wechsel	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0	
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.330,75	0,00	0,00	3.330,75		7	0	0	7	
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0	
8. sonstige Verbindlichkeiten	232.364,98	2.029.859,84	0,00	2.262.224,82		273	2.000	0	2.273	
davon aus Steuern	123.160,31	0,00	0,00	123.160,31		186	0	0	186	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	20.032,49	0,00	0,00	20.032,49		18	0	0	18	
Summe Verbindlichkeiten	4.908.388,86	2.029.859,84	0,00	6.938.248,70		6.344	2.000	0	8.344	

*) Art und Form der dinglichen Sicherheiten:
31.12.2015:
31.12.2014:

Beteiligungsspiegel
für das Geschäftsjahr 2015
(gemäß § 238 Z 2 UGB)

Beteiligung: Name, Sitz	Höhe des Grund/Stamm- kapitals (100%)	Anteil am Kapital zum 31.12.2015	letzter vorliegender Jahresabschluss	Jahresüberschuss /- fehlbetrag	Eigenkapital (gem. § 224 (3) lit A UGB) *)
	T€	%		T€	T€
Verbundene Unternehmen:					
1. Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH, Wien	36	36 100	31.12.2015	155	211
2014	36	36 100	31.12.2014	139	205
2013	36	36 100	31.12.2013	149	206
2. Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH Wien	60	60 100	31.12.2015	29	389
2014	60	60 100	31.12.2014	3	377
2013	60	60 100	31.12.2013	29	400
3. Hutter & Schrantz Industriesiebe GmbH Wien	36	36 100	31.12.2015	3	255
2014	36	36 100	31.12.2014	82	251
2013	36	36 100	31.12.2013	-47	169
4. Hutter & Schrantz Bauelemente GmbH München	25	25 100	k.A.	k.A.	k.A.
2014	25	25 100	k.A.	k.A.	k.A.
2013	25	25 100	k.A.	k.A.	k.A.

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Aktien der Hutter & Schrantz AG sind an der Wiener Börse unter „other securities.at“ im Multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt gelistet. Das Grundkapital in Höhe von EUR 2.135.000,00 setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Die Hutter & Schrantz AG hält jeweils 100 % der Anteile an der **Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH**, der **Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH** sowie der **H & S Industriesiebe Ges.m.b.H.** Insgesamt umfasst die Firmengruppe der Hutter & Schrantz AG 8 Gesellschaften, wovon eine Gesellschaft in der Slowakei, zwei in Ungarn sowie eine in Deutschland ansässig sind. Die AG ist aber auch selbst operativ tätig in den Geschäftsfeldern **Deckensysteme** und **Gebäudevermietung**.

Vorstände der Hutter & Schrantz AG sind per 31.12.2015 Herr Dr. Hans Heinz sowie Herr Martin Heinz.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Während in den USA der wirtschaftliche Aufschwung spürbar wird, ist Europa in einem wirtschaftlichen und politischen Spannungsfeld verharret, das einen leichten Aufwärtstrend zeigt, der bei der leisesten Krise wieder verebbt. Allein Deutschland zeigt sich in der ersten Jahreshälfte resistenter. Einige Terroranschläge und die Ausweitung der Flüchtlingskrise in der zweiten Jahreshälfte, sowie die negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in China, ließen die Wachstumsaussichten in Europa wieder schrumpfen.

Der niedrige Ölpreis verbessert zwar die Kostensituation der Industrie, diese wird aber in der Eurozone durch den gegenüber dem US-Dollar schwachen Euro teilweise kompensiert. Zudem wird wegen der uneinigen Haltung zur Atomenergie ein Anstieg der Stromkosten erwartet.

Die allgemeine Sparpolitik in Europa dämpft nach wie vor die Nachfrage aus dem öffentlichen Bereich, besonders in der Bauwirtschaft. Die mangelnde Nachfrage führt zu einem erhöhten Preisdruck und sinkenden Margen.

Für 2016 wird allgemein mit einem leichten Aufschwung gerechnet, allerdings ist die Unsicherheit bezüglich der Entwicklung der Weltwirtschaft und deren Auswirkungen auf Europa groß. Auch lässt sich die erhoffte Konjunkturbelebung durch die Steuerreform wegen der dämpfenden Maßnahmen zur Gegenfinanzierung und die Auswirkungen der Flüchtlingskrise auf den Arbeitsmarkt nicht abschätzen.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Gruppe der Hutter & Schrantz AG ist in der Drahtverarbeitung tätig und ist mit ihren Produkten (Deckenträgersysteme, Dämmelemente im Gebäudebau, Industriesiebe, Stahlfedern und Drahtbiegeteile, technische Filter und Siebe) Zulieferer der Bau-, Sanitär-, Werkzeug-, Elektrogeräte-, Landmaschinen- und Automotive-Industrie. Ferner werden viele sonstige Erzeuger technischer Geräte und Anlagen beliefert. Der größte Teil des Umsatzes wird im Inland getätigt. Exportiert wird nach Deutschland und Nordeuropa sowie in die Märkte unserer östlichen und südöstlichen Nachbarstaaten.

Die Geschäftsentwicklung in der Gruppe der Hutter & Schrantz AG war in 2015 entsprechend der unterschiedlichen Branchenfokussierung der einzelnen Geschäftsfelder sehr uneinheitlich. In allen Geschäftsbereichen zeigte sich jedoch ein Trend zu härteren Wettbewerbsbedingungen. Insbesondere bei größeren Kunden hat der Preisdruck zugenommen.

In den Sparten der Zulieferteile für die Fertigungsindustrie stieg die Nachfrage, allerdings bei teilweise geringerem Preisniveau. Trotz der unverändert niedrigen Nachfrage im Baugeschäft und des starken Preisdrucks sind die Umsätze bei den Dämmelementen deutlich gestiegen, während es bei den Deckenträgern zu Rückgängen kam. Bei den Industriesieben konnte der hohe Vorjahresumsatz nicht mehr ganz erreicht werden.

Beschaffungsseitig sanken die Preise für Stahlprodukte gegenüber dem Vorjahr, da die Legierungszuschläge um 30% im Laufe des Jahres fielen.

Die Mitarbeiterzahl stieg im Gesamtjahr leicht durch die Implementierung eines zentralen Einkaufs und die Verstärkung des Vertriebs sowie der Produktionsmitarbeiter bei den Stahlfedern, um die dortigen Mengensteigerungen bewältigen zu können. Die Verfügbarkeit von qualifiziertem Fachpersonal in der Fertigung hat sich in 2015 leicht verbessert.

Anfang 2015 wurden die Technischen Gewebe in das neue ERP-System integriert. Anfang 2016 soll nach der Eingliederung der Industriesiebe der Roll-Out des ERP-Systems für die Wiener Standorte abgeschlossen sein.

GESCHÄFTSFELDER**DECKENSYSTEME**

Die Marktsituation im Geschäftsfeld Deckensysteme war bestimmt durch die anhaltend schwache Nachfrage in der Bauwirtschaft, insbesondere des niedrigen Niveaus des heimischen Wohnungsneubaus.

Da ein großer Kunde selbst eine Deckenträgerfertigung aufgebaut hat und die Massivbauweise gegenüber der Leichtbauweise zurückgeht, ist der Umsatz bei Deckenträgern um 25% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Trotz starken Preisdrucks lag der Deckungsbeitrag nur gering unter den Vorjahreswerten.

Durch den Aufbau eines österreichweiten Vertriebs im Bereich des Dämmelements „Isitherm“ konnten die Absatzmengen in 2015 um fast 27% gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Die durchschnittlichen Verkaufspreise je Stück lagen etwas unter jenen des Vorjahres, da bei einzelnen größeren Bauvorhaben ein entsprechender Preiskampf vorhanden war.

Die Umsatzerlöse im Bereich Deckensysteme sanken durch den Rückgang des Trägerumsatzes zwar 2015 um über 6,4% auf 1.516 T€ (VJ 1.612 T€), das Betriebsergebnis konnte allerdings durch die starke Ausweitung des Umsatzes mit „Isitherm“ um 33,4% gesteigert werden.

Aufgrund der Erfolge durch die flächendeckende Bearbeitung des österreichischen Marktes und der gesteigerten Wahrnehmung durch die Kunden werden für den Geschäftsbereich „Isitherm“ weitere Umsatzsteigerungen sowie Ergebnisverbesserungen erwartet. Für das Geschäft mit Deckenträgern rechnen wir angesichts der unveränderten Marktbedingungen mit keinen wesentlichen Veränderungen.

GEBÄUDEVERMIETUNG

Die Betriebsliegenschaften der Hutter & Schrantz AG, das sind Produktionshallen und Büroräumlichkeiten, waren im Berichtsjahr zum größten Teil vermietet. Leerstehende Hallen und Büroräume, insbesondere im Industriegebiet Inzersdorf, drücken weiterhin auf die erzielbaren m²-Preise. Ende Juli gingen die Mieteinnahmen durch den Wegfall eines größeren Mieters zurück. Ab September konnte ein Nachmieter für einen Großteil der Fläche gefunden werden. Die restliche Fläche wird ab dem 2. Quartal 2016 vermietet.

Die Erlöse aus Mieten sind 2015 aufgrund des Mieterwechsels nur geringfügig auf TEUR 732 (Vorjahr TEUR 749) gesunken.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN**Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH**

Die Gesellschaft produziert Stahlfedern und Drahtbiegeteile für die Automobil-, Elektro- und Maschinenbauindustrie, sowie für viele weitere Betriebe aus Industrie und Gewerbe. Die Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH besitzt zwei Tochterfirmen im Ausland (Technospring Kft. in Ungarn und SK-Pruziny Spol. s.r.o. in der Slowakei).

Die Auftragslage 2015 war vor allem durch eine stark gestiegene Nachfrage aus der Automobilindustrie geprägt. Zudem entwickelten sich einige Großkunden der Elektroindustrie positiv. Allerdings ist bei diesen Kunden der Preisdruck enorm, sodass sich die Mengensteigerungen nicht in gleichem Maß in Umsatzsteigerungen niederschlugen. Vereinzelt konnten durch die Verstärkung des Vertriebs auch Neukunden gewonnen werden. Insgesamt war die Auslastung in allen drei Produktionsstandorten sehr hoch und führte zu einer Erhöhung im Personalstand.

In 2015 wurde verstärkt in die Prozess- und Qualitätsverbesserung investiert, aber auch in die weitere maschinelle Verbesserung, um den Mengensteigerungen Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und zur Erhöhung der Liefertreue wurden von den Kunden durch positive Lieferantenbewertungen quittiert.

Aufgrund der erhöhten Transparenz durch das neue ERP-System wurden Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Maschinenauslastung, Abfallvermeidung und Verbesserung der Lieferperformance eingeleitet, um weitere Effektivitätssteigerungen zu erzielen.

Die Überkapazitäten der russischen und chinesischen Stahlproduzenten ließ die Zuschläge für Legierungsmaterial im Laufe des Jahres um 30% sinken, wodurch die Vormaterialpreise von nichtrostendem Material um gut 14% gegenüber dem Jahresbeginn sanken. Da diese Zuschläge vielfach an Kunden weiterverrechnet werden, haben die gefallenen Vormaterialpreise allerdings nur einen geringen Ergebniseffekt.

Die Netto-Umsatzerlöse der Stahlfedern GmbH lagen in 2015 trotz der geringeren Zuschläge und teils gesunkener Preise um 3 % über den Vorjahresumsätzen. Das Jahresergebnis der Stahlfedern war auch 2015 wiederum positiv und konnte gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert werden.

H & S Industriesiebe GmbH

Das Unternehmen produziert im Wesentlichen Vibratorsiebe und Gitter für die Aufbereitungsindustrie, Schotterwerke und Steinbrüche, aber auch Unternehmen der chemischen Industrie und des Maschinen- und Anlagenbaues zählen zu den Kunden. Die H & S Industriesiebe GmbH hält einen 50 % Anteil an der Hutter & Schrantz Hungaria Kft. in Hatvan, Ungarn.

Der Beginn 2015 war durch eine starke Auslastung und gute Umsatzsituation, sowohl im Bereich der Eigenfertigung als auch der Handelsware, gekennzeichnet. Bedingt durch Krankenstände, sowohl in der Geschäftsführung als auch in der Produktion, kam es ab Mai zu Schwierigkeiten in der Abarbeitung der Aufträge und zu verstärkten Lieferrückständen. Diese konnten ab Juli durch Verlagerung von Aufträgen an das ungarische Beteiligungsunternehmen abgebaut werden. Ab Herbst blieb die Auftragslage deutlich hinter dem Vorjahr zurück, was teilweise auch auf die personellen Ausfälle im Bereich Verwaltung und Vertrieb zurückzuführen ist.

In Summe lag der Auftragseingang um 11,5% niedriger als im Vorjahr. Die Umsätze waren 3,8% unter den Vorjahreswerten, um -0,2% bei der Handelsware und -5,3% bei der Eigenfertigung aufgrund von Produktionsauslagerungen.

Der Jahresüberschuss war mit 3 TEUR trotz einiger Einmaleffekte noch leicht positiv.

Anfang 2016 werden die Industriesiebe in das neue ERP-System eingebunden.

Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH

Das Unternehmen produziert Filterteile für die Sanitär-, Haushaltsgeräte- und Bauindustrie, aber auch für viele weitere Industriezweige und handelt mit Filterteilen und Drahtgeweben.

Die Auftragslage 2015 war im Allgemeinen zufriedenstellend und lag knapp unter dem Vorjahreswert, da sich einige Kundenaufträge zeitlich verschoben und erst zu Jahresende zu laufen begonnen haben. Die Anschaffung einer neuen Stanzmaschine verzögerte sich ebenfalls, sodass mit der Inbetriebnahme erst im 2. Quartal 2016 zu rechnen ist. Dadurch lagen die Umsätze 2015 insgesamt um 2,4% hinter den Vorjahreswerten bei TEUR 2.874 (VJ TEUR 2.945).

Die hohe Produktqualität und Flexibilität wurde von den Kunden durch sehr gute Lieferantenbewertungen honoriert.

Das Jahresergebnis lag trotz der geringeren Umsatz um gut 10% über dem des Vorjahres, wodurch abermals eine konstant hohe Ausschüttung an die Muttergesellschaft ermöglicht wurde.

ERTRAGSLAGE

Die Umsatzerlöse der Gruppe der Hutter & Schrantz AG lagen im Geschäftsjahr 2015 mit TEUR 12.037 um 1,6% unter dem Vorjahresniveau (TEUR 12.234).

Die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz AG fielen 2015 um 5,2% auf TEUR 2.198 (Vorjahr TEUR 2.318).

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit lag mit TEUR 80 deutlich unter dem Vorjahresvergleichswert (TEUR 164). Beim Jahresüberschuss nach Steuern konnte mit TEUR 111 das Vorjahresniveau (TEUR 152) nicht erreicht werden.

DIVIDENDE

In Anbetracht der wirtschaftlich weiterhin unsicheren Umfeldbedingungen wird der Vorstand anlässlich der 110. Hauptversammlung der Hutter & Schrantz AG den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 0,20 pro Aktie auszuschütten. Dies entspricht einer Ausschüttung von knapp 4,7 % auf das Grundkapital.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2015 belief sich auf TEUR 12.703 (Vorjahr: TEUR 14.224). Das Eigenkapital ist im Berichtszeitraum 2015 von TEUR 5.677 im Vorjahr auf TEUR 5.689 angestiegen, was auf die positiven Ergebnisse bei einer moderaten Ausschüttungspolitik zurückzuführen ist. Die Eigenkapitalquote stieg stark von 39,9% auf 44,8%.

KENNZAHLEN

			2015	2014
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	28,0	42,9
Betriebsleistung pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	TEUR	156	175
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	44,8	39,9
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Ø Eigenkapital}}$	%	2,0	2,7
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Ø Anzahl der Aktien}}$	EUR	0,22	0,31
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} * 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	1,01	0,99

Forschung und Entwicklung

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Entwicklungsarbeiten in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Neuprodukts „Isitherm“ bei den Deckensystemen weiter vorangetrieben. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen und wird auch noch im Geschäftsjahr 2016 fortgeführt.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz AG und ihre Tochtergesellschaften sind den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Forderungsausfalls-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Um die Gefahr von Forderungsausfällen zu verringern, erhalten die operativen Verantwortungsträger regelmäßige Informationen über die Zusammensetzung der Außenstände.

Die ständige Herausforderung für den Einkauf sind volatile Stahlpreise und die damit zusammenhängenden Legierungszuschläge für nichtrostende Stahldrähte. Während des Jahres 2015 war eine deutlich sinkende Tendenz bei den Vormaterialpreisen zu bemerken. Durch flexible Ausgestaltung von Kundenverträgen sowie sehr gute langfristige Lieferantenbeziehungen wird hier künftigen Preisänderungen begegnet.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen.

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

Im Berichtszeitraum waren keine derivativen Finanzinstrumente in Verwendung.

AUSBLICK AUF 2016

Die Konjunkturprognosen der letzten Wochen deuten auf eine leichte Erholung der wirtschaftlichen Lage in Europa, auch wenn befürchtet wird, dass sich diese Verbesserung in Österreich nicht im gleichen Ausmaß wie im Rest von Europa niederschlagen wird. Durch die Steuerreform erhöht sich das Nettoeinkommen, wodurch positive Impulse für die Wirtschaft erwartet werden. Ebenso wird eine konjunkturelle Belebung durch Ausgaben für Flüchtlinge erwartet. Ob diese durch negative Effekte auf dem Arbeitsmarkt wieder egalisiert werden, traut sich niemand abzuschätzen. Unsicherheiten bestehen bei Exporteuren bezüglich der Entwicklung Chinas und hinsichtlich des Fortbestands des Embargos gegenüber Russland.

Der Bausektor wird auch in 2016 keine wesentlichen Wachstumstendenzen aufweisen. Vor allem wird die öffentliche Hand als Auftraggeber weiterhin wenig in Erscheinung treten. Trotzdem erwarten wir im Geschäftsbereich der Industriesiebe eine ähnlich gelagerte Nachfrage wie 2015, da wir weiterhin von einem Nachholbedarf bei Ersatzinvestitionen ausgehen. Durch die Verstärkung des Vertriebes bei den Deckensystemen erwarten wir eine stärkere Marktdurchdringung und Umsatzsteigerungen bei Isitherm.

Im Bereich der Industrielieferfelle (Stahlfedern, technische Gewebe und Filter) ist die Nachfrage nach unseren Produkten in den ersten Wochen des Jahres zufriedenstellend. Sollte es hier zu keinen abrupten Änderungen der Nachfrage kommen, sind wir zuversichtlich, die Umsätze gegenüber den Vorjahreswerten leicht steigern zu können. Einzelne Kunden haben auch deutliche Mengenausweitungen in Aussicht gestellt.

Im Hinblick auf diese Nebenbedingung können wir für die Gesamtgruppe auch in 2016 wieder deutlich positive Jahresergebnisse in Aussicht stellen.

Nach dem Bilanzstichtag sind sonst keine besonderen Vorkommnisse eingetreten.

Wien, 25. März 2016

Die Vorstände

Martin Heinz

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Wird nicht abgedruckt.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

(3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrer Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt,

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.